

30.06.95

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 48. Sitzung am 30. Juni 1995 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/1890 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 360/95 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

13. Wahlperiode

Drucksache 13/1890

29.06.95

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Drucksachen 13/1524, 13/1754, 13/1812 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens

Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 45. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Juni 1995

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

17.06.95
Heribert Blens
Edmund Stoiber

Anlage

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der §§ 40 b bis 40 e in dem Gebiet eines Landes oder Teilen eines Landes verboten, wenn bei mindestens drei Meßstationen im Bundesgebiet, die mehr als 50 km und weniger als 250 km voneinander entfernt sind und von denen mindestens zwei, im Falle der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland mindestens eine, in diesem Land oder in einem angrenzenden Landkreis liegen,

1. die Ozonkonzentration von 240 Mikrogramm/m³ Luft als Mittelwert über eine Stunde an demselben Tag erreicht wird, und
2. auf Grund der meteorologischen Erkenntnisse des Deutschen Wetterdienstes anzunehmen ist, daß die in Nummer 1 bestimmte Konzentration im Bereich dieser Meßstationen im Laufe des nächsten Tages erreicht wird."

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 40 d Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40 d Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Verkehrsverbot des § 40 a Abs. 1 gilt nicht für Fahrten von Pendlern zu und von der Arbeitsstätte und für Fahrten zum und vom Urlaubsort, die anders in zumutbarer Weise nicht durchgeführt werden können; das Nähere regeln die Straßenverkehrsbehörden."

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 40 e Abs. 1 und 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40 e wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verkehrsverbot des § 40 a Abs. 1 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, erforderlich ist."

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Kraftfahrzeuge" die Worte "zwei- oder dreirädrige" eingefügt.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. und 30. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Ergnzung zu diesem Gesetz die Anstrengungen zur Umsetzung langfristig wirksamer Ozonminderungsmanahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu forcieren.

Weiterhin bittet der Bundesrat die Bundesregierung unter Einbeziehung bereits existierender Erkenntnisse (z. B. Ozonversuch Heilbronn/Neckarsulm, Aktionsprogramm und Manahmenplan Ozon) eine zentrale Stelle zu beauftragen, ein wissenschaftliches Begleitprogramm zur Untersuchung der mit den temporren und langfristigen Manahmen erreichten Ozonminderungserfolge durchzufhren und daraus den Bedarf weiterer Regelungen abzuleiten.

Insbesondere sollten folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- Haben sich die Regelungen des Ozongesetzes in der Praxis bewhrt und durch welche Regelungen sollte das Gesetz ggf. ergnzt bzw. fortgeschrieben werden, um bis zum Greifen der langfristigen Manahmen die Ozonspitzenkonzentrationen zu senken?

- Welche Emissionsminderungen bei den Vorläufersubstanzen wurden während einzelner Ozonepisoden durch die eingeleiteten temporären Maßnahmen erzielt und welche Immissionsminderungen bei Ozon resultierten daraus?
- In welchem Umfang wurden Ausnahmeregelungen für nicht schadstoffarme Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen und welche Probleme gab es dabei?
- Welche Resonanz fanden die Appelle zur Nichtbenutzung von Kraftfahrzeugen?
- Welche Akzeptanz fanden die ausgesprochenen Verkehrsverbote bei der Bevölkerung?

Darüber hinaus wird die Beantwortung folgender Fragen für erforderlich gehalten:

- Welche Emissionsminderungen bei den Vorläufersubstanzen und welche Immissionsminderungen bei Ozon resultieren aus den eingeleiteten langfristigen Maßnahmen und wie sind diese im Vergleich zu den temporären Maßnahmen zu bewerten?
- Werden weitere Maßnahmen (z. B. Emissionsbegrenzungen im Anlagenbereich von Industrie und Gewerbe, Minderung der Lösemittlemissionen durch Produkte, weitere Emissionsbegrenzungen an Kraftfahrzeugen) für erforderlich gehalten, um die Emissionen der Ozonvorläufersubstanzen weiter zu senken?

Die Bundesregierung wird gebeten, durch jährliche Zwischenberichte bis jeweils zum 31.12. über die aktuellen Erkenntnisse aus diesem Begleitprogramm zu informieren.

Begründung:

Mit der Befristung des Ozongesetzes bis zum 31.12.1999 wird der Versuchscharakter dieses Gesetzes dokumentiert. Um die Regelungen dieses Gesetzes ggf. zu ergänzen oder fortzuschreiben, ist es erforderlich, durch ein wissenschaftliches Begleitprogramm die eingeleiteten Maßnahmen zu untersuchen und zu bewerten. Eine hohe Vergleichbarkeit der Erkenntnisse aus den einzelnen Ozonepisoden in den Ländern kann nur durch ein bundeseinheitlich und zentral durchgeführtes Begleitprogramm erreicht werden.